

Dies ist ein Werkstatt-Beitrag. Änderungen und Korrekturen bleiben vorbehalten. Der Beitrag ist deshalb zunächst nur eingeschränkt zitierfähig.

Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 16.03.2022)

Ukraine-Krieg: Wegfall der "großen Geschäftsgrundlage"?

- 1. Welche rechtlichen Auswirkungen haben der Krieg und die Wirtschaftssanktionen auf bestehende Verträge?*
- 2. Wie steht die bisherige Rechtsprechung zu einem solchen Extremfall?*
- 3. Besteht die Möglichkeit zur Vertragsanpassung?*

Kurzaufsatz von RA und FA für Bau- und Architektenrecht, FA für Vergaberecht Jarl-Hendrik Kues, LL.M., Frankfurt a.M. und RAin Edith M. Scheuermann, Frankfurt a.M.

BGB § 313

I. Rechtliche Einordnung

Der Ukraine-Krieg erzeugt nicht nur großes Leid, sondern hat auch spürbare, unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen auf Bauvorhaben in Deutschland. Er kann dazu führen, dass bei vielen Bauverträgen ein Fall des Wegfalls der "großen Geschäftsgrundlage" anzunehmen ist. Unter der "großen Geschäftsgrundlage" versteht man die Erwartung, dass sich die grundlegenden politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des betroffenen Vertrags nicht etwa durch Revolution, Krieg oder eine (Natur-)Katastrophe ändern werden (RGZ 94, 45; 94, 68 zum Ersten Weltkrieg; BGH, Urteil vom 04.07.1996 - I ZR 101/94, IBRRS 1996, 0500). Entscheidend ist, dass das Risiko des Eintritts solcher Ereignisse keiner der beiden Parteien zugerechnet werden kann. Nach § 313 BGB müssen sich dem Vertrag zu Grunde liegende Umstände nachträglich schwer wiegend verändert haben, so dass ein Festhalten am unveränderten Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist.

Die Kalkulationsgrundlage eines Angebotspreises bildet im Regelfall keine Geschäftsgrundlage für den Auftraggeber (Leinemann, NJW 2010, 471, 473). Bei gegenseitigen Verträgen ist jedoch in der Regel die Vorstellung von der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung die Geschäftsgrundlage (BGH, Urteil vom 08.02.1978 - VIII ZR 221/76).

Niemand konnte vorhersehen, dass es im Jahr 2022 zu einem Krieg in Europa und zu den damit verbundenen drastischen wirtschaftlichen Folgen von einem Tag auf den anderen kommt, dies bezogen auf vereinbarte Liefertermine sowie Kosten von Bau- und Treibstoffen; mithin ist die Vertragsbalance und damit das Preisgefüge schwer wiegend gestört. Die nicht absehbaren Risiken betreffen dabei nicht nur weitere Preissteigerungen, sondern auch die eingeschränkte Verfügbarkeit von Materialien und dadurch eintretende Verzögerungen, bis hin zur Unmöglichkeit von Lieferungen. Die Disposition und Kalkulation von Dieseltreibstoff ist unmöglich geworden; der Preisanstieg beträgt derzeit gegenüber Jahresbeginn mehr als 35% und steigt täglich weiter; so stieg der Bitumenpreis seit dem 25.02.2022 um mehr als 50%. Mithin kann die weitere Kostenentwicklung derzeit nicht einmal ansatzweise prognostiziert werden.

Allerdings ist der Ukraine-Krieg für Verträge, welche nach dem 24.02.2022 geschlossen wurden, wohl nicht mehr als "unvorhersehbar" einzustufen. Es ist mithin - wie immer - jeder Fall gesondert zu bewerten.

II. Bisherige Rechtsprechung zu Preisexplosionen: Anpassung meist verneint!

Bisher wurde von der Rechtsprechung die Möglichkeit einer Vertragsanpassung nach extrem steigenden Preisen meist verneint, weil der rasante Preisanstieg schon geraume Zeit vor Angebotsabgabe zu verzeichnen, eine Möglichkeit zu Vorsorge gegeben und damit ein Festhalten an den ursprünglichen vertraglichen Abreden zumutbar war (BGH, Urteil vom 08.02.1978 - VIII ZR 221/76; OLG Hamburg, Urteil vom 28.12.2005 - 14 U 124/05, IBRRS 2006, 0062). Für die derzeitige Situation sind weder Vorhersehbarkeit noch Vorsorgemöglichkeit gegeben. Beide Merkmale unterscheiden die früher entschiedenen Fälle vom derzeitigen Sachverhalt. Die aktuellen beispiellosen Preisaufschläge sind direkte Folge einer kriegesischen Invasion sowie der darauf reagierenden unvorhersehbaren, globalen Wirtschaftssanktionen mit drastischen Auswirkungen, insbesondere auf Energiepreise und erdölbasierte Produkte.

III. Anpassung der vor dem 24.02.2022 geschlossenen Verträge

Auf dieser Grundlage müsste nach Beginn des Ukraine-Krieges und der hierauf folgenden Sanktionen sowie den damit verbundenen, kurzfristig eklatant hohen Preissprüngen die Anpassung des Vertrags verlangt werden können. Es bedarf insoweit keiner Kündigung des Vertrags. Vielmehr kann der Vertrag unter Beibehaltung aller übrigen Regelungen über die Restlaufzeit fortgesetzt werden. Dabei sind jedoch die Preise für Asphalt und andere, von der Preisexplosion betroffene Treib- und Baustoffe für die Zeiten des unberechenbaren Extremzustands anzupassen. Eine Preisanpassung sollte nicht vollständig auf eine Vertragspartei abgewälzt werden, vielmehr sollten die schädlichen/ruinösen Einflüsse einer wirtschaftlich praktikablen Lösung für beide Parteien zugeführt werden. Hier sollte es keine Denkverbote geben, um Gerechtigkeit zu schaffen.

Es stellt sich jedoch die Frage, wie groß die Kostensteigerung sein muss, um den Wegfall der "großen Geschäftsgrundlage" anzunehmen. In der "Estrichstärken-Entscheidung" hatte der BGH (Urteil vom 30.06.2011 - VII ZR 13/10, IBRRS 2011, 2797) vor gar nicht so langer Zeit klargestellt, dass bei einer Pauschalierung der Vergütung weder bei 10% noch bei 20% eine starre Grenze pauschal festgemacht werden kann. Vielmehr hat er darauf abgestellt, wie sich die tatsächlich erforderlichen Leistungen (Kosten) auf das finanzielle Gesamtergebnis des Vertrags auswirken und konstatiert, dass dann, wenn nicht nur der erwartende Gewinn des Auftragnehmers aufgezehrt, sondern darüber hinaus Verluste entstehen, ein Festhalten an der Preisvereinbarung "häufig" nicht mehr zumutbar ist.

IV. Praxishinweis

Die zukünftige Entwicklung der Lage ist derzeit insgesamt völlig unvorhersehbar und damit nicht einschätzbar. Daher sollten die extremen Preissteigerungen nachweislich dokumentiert sowie die hieraus folgenden Beeinträchtigungen frühzeitig gegenüber dem Geschäftspartner angezeigt werden. Letzteres sollte durch eine "klassische" Mehrkosten- und Behinderungsanzeige erfolgen. Hierbei ist konkret darzulegen, inwieweit und in welchem Zeitraum sich das Kriegsereignis auf die jeweilige Vertragserfüllung negativ auswirkt.

Entscheidend wird aber im Einzelfall sein, dass der Auftragnehmer - er ist darlegungs- und beweisbelastet - die Tatbestandsvoraussetzungen dargelegt, unter den konkreten Sachverhalt subsumiert (nicht nur "Ukraine-Krieg" schreibt) und auf dieser Basis eine Preisanpassung verlangt.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht, FA für Vergaberecht Jarl-Hendrik Kues, LL.M.,

Frankfurt a.M.  und

RAin Edith M. Scheuermann, Frankfurt a.M.